Zurück an:
Stadtverwaltung Aken (Elbe)
-Geschäftsbereich II/ Ordnung

06385 Aken
Telefon-Nr.: 034909 80463
Telefonfax-Nr.: 034909 80412

Wird von der Stadt ausgefüllt					
BEGINN:					
Kassenzeichen:					
Hundemarke Nr.:					

Hundeanmeldung

gem. § 15 Abs. III Hundegesetz LSA & Hundesteuersatzung

Persönliche Angaben der/des Hundehalters/in

Name, Vorname der/des Hundehalters/in							
Geburtsdatum der/des Hundehalters/in	Telefon-Nr.:						
Anschrift der/des Hundehalters/in (Straße, PLZ)							

Angaben zu dem mitgebrachten, angeschafften oder zugelaufenem Hund

Hund (Rasse): (bei Mischlinger		Geschlecht: männlich weiblich Alter des Hundes am Tag der Anmeldung: Wurftag des Hundes:		
Der Hund wird in Ihrem Haushalt in Aken gehalten seit: (Tag/Monat/Jahr)	Werden im gleichen Haushalt Hunde gehalten? nein ja, Anzahl: Rasse/n:	t bereits	Leben in Ihrem Haushalt weitere volljährige Personen ? nein ja, Name:	

Herkunft des mitgebrachten, angeschafften oder zugelaufenen Hundes

Vorbesitzer	Züchter	Name und Anschrift:					
Tierheim			von eigener Hün	din geworfen			
beim Zuzug von					mitgebracht.		
(Straße, Hausnummer, PLZ, ehemaliger Wohnort)							
Ich möchte die Hund	lesteuer	jährlich	halbjährlich	vierteljährlich	bezahlen.		

Kennzeichnung *1) Der Hund ist mit einem Transponder gekennzeichnet. Kennnummer: Der Hund ist noch nicht mit einem Transponder gekennzeichnet, die Kennnummer werde ich nachreichen. *1) Hinweis: Gemäß § 2 Abs. 2 des Gesetzes zur Vorsorge gegen die von Hunden ausgehenden Gefahren ist jede Person oder Stelle, die einen Hund hält, verpflichtet, den Hund spätestens sechs Monate nach der Geburt durch eine Tierärztin oder einen Tierarzt mit einem Transponder (elektronisch lesbarer Mikrochip) kennzeichnen zu lassen. Die Angaben zur Kennzeichnung sind nur erforderlich, wenn der Hund nach dem 28. Februar 2009 geboren wurde sowie bei Hunden der Rassen American Pit Bull Terrier, American Staffordshire Terrier, Staffordshire Bullterrier und Bullterrier sowie deren Kreuzungen untereinander und mit anderen Hunden. Haftpflichtversicherung*2) Eine Haftpflichtversicherung habe ich abgeschlossen Die Bescheinigung des Versicherers (Kopie) über das Bestehen einer Haftpflichtversicherung nach §113 Abs. 2 des Versicherungsvertragsgesetzes ist dem Antrag beigefügt. Die Bescheinigung des Versicherers (Kopie) über das Bestehen einer Haftpflichtversicherung nach §113 Abs. 2 des Versicherungsvertragsgesetzes werde ich umgehend nachreichen. werde ich abschließen Die Bescheinigung des Versicherers (Kopie) über das Bestehen einer Haftpflichtversicherung nach §113 Abs. 2 des Versicherungsvertragsgesetzes werde ich nach Abschluss sofort nachreichen. *²⁾ Hinweis: Gemäß § 2 Abs. 3 des Gesetzes zur Vorsorge gegen die von Hunden ausgehenden Gefahren ist die Halterin oder der Halter verpflichtet, spätestens drei Monate nach der Geburt des Hundes eine Haftpflichtversicherung über mindestens eine Million Euro Personen- und Sachschäden sowie 50.000 Euro für sonstige Vermögensschäden abzuschließen. Die Angaben zur Haftpflichtversicherung sind nur erforderlich, wenn der Hund nach dem 28. Februar 2009 geboren wurde sowie bei Hunden der Rassen American Pit Bull Terrier, American Staffordshire Terrier, Staffordshire Bullterrier und Bullterrier sowie deren Kreuzungen untereinander und mit anderen Hunden. Meldepflichten Der/die Hundehalter/in hat den Hund innerhalb von 14 Tagen nach Beendigung der Hundehaltung (Verkauf, Schenkung oder Tod des Tieres) bei der Stadt Aken (Elbe) abzumelden. Der/die neue Hundehalter/in ist mit Name und Anschrift zu benennen. Aken (Elbe), den Unterschrift der/des Hundehalters/in:

Informationen zur Hundeanmeldung und -abmeldung

Anmeldung

Ihr Hund ist innerhalb von 14 Tagen nach Aufnahme in den Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb bei der Stadt Aken anzumelden. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als angeschafft. Alle Formulare zur Anmeldung und zum SEPA-Lastschriftmandat erhalten Sie auch auf der Internetseite www.aken.de.

Haftpflichtversicherung und Mikrochipnummer

Der Anmeldung ist für alle Hunde, die nach dem 28.02.2009 geboren wurden, die Versicherungspolice für die Tierhalter-Haftpflichtversicherung in Kopie beizufügen. Mit der Versicherung sind mindestens eine Million € für Personen- und Sachschäden sowie 50.000 € für sonstige Vermögensschäden abzusichern. Bitte beachten Sie, dass Sie für den Hund spätestens drei Monate nach der Geburt eine Haftpflichtversicherung abschließen müssen. Sollten Sie den Hund erst nach seinem dritten Lebensmonat zu sich nehmen, ist die Versicherung innerhalb einer Woche abzuschließen. Ein Hund muss außerdem spätestens sechs Monate nach der Geburt durch einen Tierarzt mit einem Transponder (elektronisch lesbarer Mikrochip) gekennzeichnet werden. Sollte Ihnen die Unterlagen zum Zeitpunkt der Anmeldung noch nicht vorliegen, reichen Sie sie schnellstmöglich, im Ordnungsamt nach.

Wo melden Sie Ihren Hund an?

Persönlich: im Ordnungsamt der Stadtverwaltung Aken (Öffnungszeiten entnehmen Sie bitte der Internetseite www.aken.de oder dem Aushang), schriftlich per Post: Geschäftsbereich II/ Ordnung Markt 11, 06385 Aken, per E-Mail: info@aken.de

Steuermarke

Sie erhalten Ihre Steuermarke zusammen mit dem Steuerbescheid nach Hause geschickt. Sollte Ihre Hundesteuermarke verloren gegangen sein, können Sie sich eine Ersatzmarke gegen eine Gebühr von 1,02 € persönlich abholen.

Steuersatz

Nach erfolgter Anmeldung des Hundes erhalten Sie den Hundesteuerbescheid zugeschickt. Die jährliche Steuer beträgt für den ersten Hund 60,00€, für den zweiten und jeden weiteren Hund 85,00 €. Für als gefährlich festgestellte Hunde, sowie für Hunde, deren Gefährlichkeit vermutet wird, wird ein Steuersatz von 400,00 € erhoben. Alle Hunde in einem Haushalt gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten. Es zählen bei der Feststellung der Anzahl der Hunde alle im Haushalt befindlichen Hunde mit. Jede volljährige Person ist steuerpflichtig für alle Hunde im Haushalt. Als volljährige Hundehalter im gleichen Haushalt schuldet jeder die gleiche Leistung. Die Steuer ist nur einmal zu entrichten. Laut Hundesteuersatzung ist die Hundesteuer jährlich zum 1. Juli eines jeden Jahres entrichten.

Steuervergünstigungen

Eine Steuerermäßigung kann bewilligt werden, wenn Sie Leistungen nach dem SGBII (Grundsicherung für Arbeitssuchende) oder nach dem SGBXII (Sozialhilfe, Grundsicherung im Alter) erhalten. Die Steuerbefreiung kann bewilligt werden, wenn Ihr Hund Ihnen ausschließlich dem Schutz und der Hilfe wegen Gehörlosigkeit dient, wenn Sie sonstig hilfebedürftig sind und einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen "B", "BL", "aG" oder "H" besitzen, wenn es sich um einen Hund handelt, der von einem zugelassenen Unternehmen des Bewachungsgewerbes oder von berufsmäßigen Einzelwächtern neben persönlichen Zwecken auch zur Ausübung des Wachdienstes dient; wenn Ihr Hund erfolgreich geprüft wurde und als Melde-, Sanitäts-, Fährten- oder Rettungshund eingesetzt wird. Das mit dem Antrag vorzulegende Prüfungszeugnis darf nicht älter als 2 Jahre sein. Eine Vergünstigung können auch Jagdgebrauchshunde erhalten, die eine Jagdeignungsprüfung abgelegt haben und neben persönlichen Zwecken auch der Jagd dienen.

Registratur im Hunderegister des Landes Sachsen-Anhalt

Die Hundehaltung wird im Hunderegister des Landes Sachsen-Anhalt registriert. Meldepflichtig sind das Geschlecht und das Geburtsdatum des Hundes, die Kennnummer des Transponders, die Rasse, Name und Anschrift des Hundehalters, die Haftpflichtversicherung, der Tod oder die Abgabe des Hundes unter Angabe des Todes- oder Abgabetages, Anschriftenänderungen oder Wechsel der Versicherung. Über die Anmeldung und die Änderungsmitteilungen erhalten Sie eine Bescheinigung. Diese Bescheinigungen sind gebührenpflichtig. Bei Fragen zur Registratur, wenden Sie sich bitte an den Fachbereich Ordnungsamt.

Abmeldung

Bitte melden Sie Ihren Hund bei Wegzug, Abgabe, Veräußerung, Abhandenkommen oder Ableben innerhalb von 14 Tagen entweder schriftlich per Post oder Fax, per E-Mail oder telefonisch ab. Die aktuelle Hundesteuermarke ist der Abmeldung beizufügen oder bei der zuständigen Stelle abzugeben. Bitte vergewissern Sie sich, dass Sie den Abgabenbescheid wegen Beendigung der Hundesteuerpflicht erhalten.

Hinweise zum Datenschutz nach Art. 13 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)

Verantwortlich für die Verarbeitung dieser Daten ist die Stadt Aken (Elbe)- Der Bürgermeister-, Markt 11, 06385 Aken (Elbe), Tel. 034909 803. Die Daten werden erhoben für die Festsetzung und Erhebung der Hundesteuer und für die Eintragungen in das Landeshunderegister. Rechtsgrundlagen der Verarbeitung sind Artikel 6 Abs. 1 e der DSGVO, § 3 KAG und § 34 BMG, §§ 9, 10 DSG-LSA, die Hundesteuersatzung und das Gesetz zur Vorsorge gegen die von Hunden ausgehenden Gefahren LSA.